



Amtsgericht Duisburg-Ruhrort

Seeschiffsregister

für Heimathäfen in Nordrhein-Westfalen

Merkblatt

Dienstgebäude:
Amtsgerichtsstr. 36
47119 Duisburg
Telefon: 0203 80059-0
Telefax: 0203 80059-222
[E-Mail](#) an Poststelle AG Duisburg-Ruhrort

Jede Änderung der im Schiffsregister eingetragenen Angaben ist unverzüglich dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort -Seeschiffsregister- schriftlich mitzuteilen und die Eintragung der Änderung zu beantragen.

Dem Antrag sind stets die Schiffspapiere (Schiffszertifikat, beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat, Schiffsmessbrief) beizufügen.

Solche Änderungen sind z.B.:

a) Namensänderung:

Die Umbenennung des Schiffes ist schriftlich dem Registergericht mitzuteilen und formlos an Eides statt zu versichern.

Für die Namensänderung ist eine Anzeige an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als Flaggenbehörde erforderlich, die durch das Registergericht erfolgt. Nach der Anzeige erfolgt die Eintragung im Register.

b) Heimathafenverlegung:

Diese ist ebenfalls schriftlich anzumelden und formlos an Eides statt zu versichern. Liegt der neue Heimathafen außerhalb des Bezirks des Seeschiffsregisters Duisburg-Ruhrort (= Bundesland NRW), werden die Akten dem dann zuständigen Schiffsregistergericht übersandt. Dieses Gericht erteilt ein neues Schiffszertifikat, das bisherige wird eingezogen.

c) Eigentumswechsel (Inland):

Das Eigentum an eingetragenen Seeschiffen geht durch Einigung des bisherigen Eigentümers mit dem Erwerber außerhalb des Registers über. Für die Berichtigung des Registers besteht jedoch Urkundenzwang. Zur Eintragung des neuen Eigentümers ist daher erforderlich:

1. Eine notariell beglaubigte Bewilligung des bisherigen Eigentümers d.h., der bisherige Eigentümer erklärt schriftlich, dass das Eigentum an dem Schiff auf den Erwerber übergegangen ist und dass er mit der Berichtigung des Registers hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse einverstanden ist. Die Unterschrift unter dieser Erklärung ist durch einen Notar zu beglaubigen.

2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des Erwerbers durch Vorlage von Pass / Personalausweis im Original oder beglaubigter Ablichtung davon oder Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes mit Angabe der Staatsangehörigkeit (auch Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union können in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen werden).
3. Vorlage des Kaufvertrages.
4. Schriftlicher Antrag des Erwerbers auf Eintragung der Eigentumsänderung.

d) Eigentumswechsel (Ausland)

Wurde das Schiff an einen Ausländer veräußert, so ist der Kaufvertrag und ein Antrag des eingetragenen Eigentümers auf Löschung des Schiffes vorzulegen (Löschung des Schiffes wegen Verkaufs und Heimathafenverlegung in das Ausland).

Auf besonderen Antrag kann eine Löschungsbescheinigung erteilt werden.

Nicht registerpflichtige Seeschiffe (Rumpflänge bis 15 Meter) können auf schriftlichen Antrag des Eigentümers im Register gelöscht werden. Die Schiffspapiere sind zurückzugeben.

Anschrift der Flaggenbehörde:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Bernhard-Nocht-Strasse 78
20359 Hamburg
Telefon: 040 3190-0
Telefax: 040 3190-5150
www.bsh.de